Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 26. Іюня 1859. № 70. Freitag, den 26. Juni 1859.

Der Hausschwamm.

Es giebt Uebel in der Land- und Hauswirthschaft, welche dem sorgsamsten Wirthe in einem solchen Grade zu schaffen machen, daß oft nach vielfach versuchtem, zuweilen mit bedeutenden Kosten verknüpftem, erfolglosem Entgegentreten dieser Uebel eine völlige Resignation erfolgt, da kein Mittel mehr helfen will. Rath- und Thatlosigkeit sind gewöhnlich die Folgen einer derartigen Hingebung, aber leider heißt rath- und thatlos werden in jedem Falle — verlieren. Zu einem dieser gefährlichsten Uebel gehört der weithin bekannte und berüchtigte Hausschwamm. Schöne neue Gebäude zeigen oft schon nach einem Jahre die Spuren dieses Zerstörers, und wenn nicht gleich die gründlichsten Gegenmittel ergriffen werden, diesem Feinde Einhalt zu thun, indem man ihm seine Lebenselemente entzieht, so wird das Gebäude seinem Besitzer mit jedem Jahre theurer und die häufigen Aderlässe seiner Börse beweisen ihm, daß mit einem solchen Feinde nicht zu spaßen ist. Diese Lebenselemente des Schwammes, seine Naturgeschichte wollen wir nunmehr, wie sie sich nach den neuesten Forschungen, die jedoch noch keineswegs klar begründet sind, und zu den widersprechendsten Ansichten Veranlassung geben, zu entwickeln versuchen. So viel steht jedoch fest, daß Feuchtigkeit die vornehmste Bedingung ist, unter der der Schwamm sich erzeugt.

Der Hauspilz (Thelephora domestica) bildet kleine, ästige, in großer Ueppigkeit aber fußlange, weiche, häutige, braune, umgeschlagene Lagen, deren Unterseite aus einem violetten, filzigen Gewebe besteht, während der Rand ein fleckiges Ansehen hat. Er findet sich häufig am Holzwerk feuchter Gebäude.

Der Hausreisch (Boletus destructor) unterscheidet sich durch einen ungleichen, runzeligen und weißlichen Hut. Er erscheint, oft weit verbreitet, das ganze Jahr hindurch an feuchten, schadhaften Tannen und zwischen Balken. Jung ist er weich schimmelartig und schwitzt einen klaren Saft aus, der stark, aber nicht gerade unangenehm, riecht.

Der Faltenreisch (Cerulius vestator) zeigt sich an abgestorbenen Baumstämmen, faulenden Balken und Brettern auf der Nord- oder Unterseite derselben. Flach ausgebreitet, wird er mehrere Fuß lang, schwammig-fleischig, ochergelb oder rostbraun, unten faserig sammethaarig, violett. Am Rande hat er ein geschwollenes filziges weißes Ansehen, die Falten sind netzartig verbunden und ungleich, die Adern braun. Er kriecht auf dem Holze fort, dringt in dasselbe ein und zerstört es nach und nach ganz. Schimmelartig beginnt er und schwitzt so stark, daß fort und fort Tropfen vom Rande herunterfallen, aus welchen sich neue Pilze erzeugen. Vertrocknet dagegen ist er mit einem zimmetbraunen Staube, dem ausgetretenen Samen, wie mit Ziegelmehl bedeckt. Der Hut wird nicht immer entwickelt. Diese Gattung ist es nun besonders, die in Gebäuden, wo sie sich eingenistet, bedeutenden Schaden anrichtet. An Verbandstücken, die sich im Innern von Gebäuden befinden, zeigt sich dieser Schwamm besonders und geht nur nach Außen, wenn er sich im Innern übermäßig ausgelegt hat. Wenn ein solches Verbandstück aus einer vom Schwamm ergriffenen Wand herausgenommen und in eine andere bisher gesunde Wand eingesetzt wird, so wird dieselbe, wenn nur einigermaßen Schwammvegetations-Elemente darin vorhanden sind, sofort angesteckt. Am häufigsten wirkt er versteckt, erscheint plötzlich, unter den Flächen der Dielen hervorbrechend, zerfrißt und durchbricht sie. Kann er an Möbelwerk unterwärts herankommen, überzieht er es sofort, zerfrißt sogar Wäsche und Leinenzeug. Er geht ferner aus den Dielen und Ständern in die Wände und greift das Mauerwerk dergestalt an, so daß er Steine hebt und zermalmt. In dieser Weise wird er Mauerschwamm und entwickelt hier seinen gefährlichsten Charakter. Er verändert sich als Mauerschwamm in seinem Wesen dermaßen, daß er von einigen Forschern als eine besondere Gattung hingestellt worden ist (Himantia domestica). Hölzer, die zum Schwammansatze Neigung haben, werden immer nur von der Seite angegriffen, die dem Innern zugekehrt ist, sich also im Finstern befindet Ebenso bleiben Dielen, Wandstiele, Thürzargen, Ständer äußerlich anscheinend gesund, während innerlich das Verderben wüthet. Sein Hauptsitz ist aber fast immer an Schwellen, Lagerhölzern der Fußböden, überhaupt alles Holz, das unmittelbar auf dem Boden ruht und nicht durch eine bewegte Luftschicht von den feuchten Böden getrennt ist. Hieraus geht hervor, daß seine Hauptentstehungs- und Lebenselemente Feuchtigkeit, Mangel an Luft und Licht sind.

(Schluß folgt.)

Ueber einige neue praktische Vortheile bei Veredlung der Obstbäume.

Bezüglich der Materialien zur Veredlung sind praktisch und ökonomisch sehr wichtige neue Dinge seither in Anwendung gekommen, nämlich zum Binden starke Baumwollfäden und zum Bestreichen kaltflüssiges Baumwachs.

Grober Baumwollfaden, sogenanntes grobes

Twistgarn, ist unstreitig zum Binden bei Veredlungen jeder Art das bis jetzt bekannte beste Material, die mit Baumwachs bestrichenen Papierstreifen etwa ausgenommen, welche aber nur mit sicherem Erfolg um schwächere Stämmchen umgelegt werden können; außerdem ist beim Umlegen der Streifen bei warmem Wetter ein Beschmutzen der Finger was das Veredeln mehr oder weniger hindert, kaum zu umgehen. 1 Pfd. Baumwollengarn von dieser stärkern Sorte kostete seither 32 kr., gegenwärtig 36—40 kr. Davon erhält man auf die einfachste Weise blos durch Zerschneiden des Garngebindes in vier gleichlange Theile etwa 2000 Fäden. Das bloße Zurechtmachen dergleichen Zahl Bastfäden zum Veredeln kostete, den Bast gar nicht berechnet, oft mehr, als hier die Fäden selbst. Meistens, ja fast immer, dienen alle Fäden zweimal zum Gebrauch; man bindet sie nicht, sondern dreht sie nur am Ende zu, wodurch das Lösen sehr erleichtert wird. Ein Einschneiden kommt viel seltener vor, als bei dem Baste und besonders zum Okuliren ist daher der Twist von größtem Vortheile. Wer einmal mit Twist gebunden hat, wird sich schwerlich wieder zur Bastverwendung entschließen.

Das kaltflüssige Baumwachs ist ebenfalls von ausgezeichnetem praktischen Werth und dabei billig. Um es gut zuzubereiten, nimmt man zu 1 Pfd. kaltflüssigem Baumwachs, (richtiger Baumharz), 27 Lth. gewöhnliches Fichtenharz (Küblerharz) — nicht Kolophonium — und läßt es sehr langsam über Kohlenfeuer warmflüssig werden, doch darf es nicht so erhitzt werden, daß der im Harz enthaltene Terpentin verdunstet, was sich durch den Geruch zu erkennen giebt; ist das Harz so flüssig, daß es wie dünner Syrup geworden, so werden nun 5 Loth Weingeist zugeschüttet, das Ganze gut umgerührt und schnell in ein vor dem Eindringen der Luft abzuschließendes Gefäß (Flasche, Büchse) gethan. Man kann auch das warmflüssige Harz in das Gefäß gießen und dann erst den Spiritus zuschütten und durch tüchtiges Schütteln beides gehörig vermischen. Ist der Weingeist schwach, so muß etwas mehr davon (1½ Loth) und ½ Loth Harz weniger zu der Mischung genommen werden. Eine Zumischung von Terpentin ist durchaus nicht nöthig, doch ist dies erforderlich, wenn statt gemeinem Harz Kolophonium genommen wird.

Dieses kaltflüssige Harz kann bei warmem, wie kühlem, nassem, wie trocknem Wetter gleich gut aufgestrichen werden, es verbrennt keine Wunde, kein Reis, es dringt auch wenn es gut bereitet wurde, nicht in kleine Spalten ein, sondern bildet eine sich schnell schließende Decke, die in kurzer Zeit fest wird, aber da sie dünn ist, auch zäher bleibt und nicht leicht abspringt, wie bei dick aufgetragenem Harze, so genügt ein einmaliger sorgfältiger dünner Anstrich der Veredlungsstellen.

Gerade die Möglichkeit, eine dünne geschlossene Decke zu erhalten, ist ein großer Vortheil; das dicker aufgetragene Harz ist stets spröder als ein dünner, hautartiger Ueberzug. Man reicht daher auch mit 1 Pfd. kaltflüssigem Harz so weit, als sonst mit 2 Pfd. warmflüssigem.

Von ganz besonderem Vortheil ist das kaltflüssige Baumwachs auch zum Ueberstreichen von Wunden an jüngerem Holze; z. B. der Wunden, welche beim Wegschneiden der Zapfen und Seitenzweige in der Baumschule entstehen. Hier bewirkt es, daß unter dieser dünnen Decke sich so viel und so schnell Kallus bildet, daß selbst Ende Juli und Anfang August geschnittene Wunden beim Auspußen der Seitenzweige, noch recht gut verheilten.

(Fundgrube.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
791	Ruff. Schon. „Michel Kurfit"	Päsch	Petersburg	Ballast	Ordre
792	„ „ „Hoffnung"	Langbein	Terravechia	Salz	Ruetz & Co.
793	Hol. Sn. „Tjadda Gesiena"	Staal	Schiedam	Ballast	Ordre
794	Dän. Gls. „Wilhelmine"	Andreasen	Copenhagen	„	Mitschell & Co.
795	Han. Brg. „Heinrich"	Krull	Antwerpen	„	Ordre
796	Preuß. Brg. „Margaretha Louise"	Busch	„	„	Westberg & Co.
797	Engl. Brg. „Alice"	Chapple	Copenhagen	„	Hill & Co.
798	Ruff. Sn. „Bethlehem"	Jansen	Königsberg	„	Ordre
799	Franz. Sn. „Troi Puissance"	Menage	Newcastle	Schienen	„
800	Hol. Sn.-Glt. „Helena"	Diepenbröck	London	beladen	Schnackenburg
801	Norw Sn. „Sjosna"	Madsen	Schiedam	Ballast	Ordre
802	Hol Sn. „Anna Hendrika"	Ebling	Rotterdam	„	„
803	Ruff. Sn.-Brk. „Düna"	Hattlich	London	„	Schröder & Co.
804	Preuß. Brg. „Adler"	Scheidenhuber	Antwerpen	Mauersteine	Ordre
805	Lübeck. Dampf. „Hansa"	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz & Co.
806	Engl. Sn. „Pilot"	Croop	Warkworth	Kohlen	Ordre
807	Dän. Glt. „Haabet"	Christensen	Copenhagen	Ballast	„
808	Meckl. Sn. „Agamemnon"	Ehlers	St. Davids	Kohlen	Pychlau
809	Dän. Sn. „Emilie"	Hansen	Colberg	Ballast	Brandt Gebr.
810	„ „ „Jülerne"	Nielsen	Copenhagen	„	Mitschell & Co.
811	Meckl. Brg. „Elisabeth"	Niemann	Cette	Salz u. Wein	Kriegsm. & Co.
812	Engl. Sn. „Alert"	Chisnall	Newport	Schienen	Eisnb. Compagn.
813	Hol. Sn.-Kf. „Gesiena Johanna"	Lukers	Stettin	Ballast	Ordre

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
814	Engl. Schon.-Brk. „Gouverneur Baron v. Zeylon v. Nyfeldt"	de Jong	Lissabon	Salz	Schröder & Co.
815	Engl. Brg. „Vest"	Tate	Copenhagen	Ballast	Mitschell & Co.
816	Oldenb. Glt. „Hesperus"	Brumlop	Hull	Kohlen	Ordre
817	Engl. Brg. „Courier"	Williamsen	Cardiff	Schienen	Eisnb. Compagn.
818	Hol. Kf. „Pieter"	Vostervürk	Holland	Salz	Schröder & Co.
819	Russ. Brg. „Adeline"	Pelseneck	London	Ballast	"
820	Hol. Sn.-Kf. „Jantina Engelina"	de Jonge	Delfzyl	"	"
821	Engl. Brg. „Leander"	Cumming	Bremen	"	Mitschell & Co.
822	" " „Gleaner"	Poad	Copenhagen	"	Hill Gebr.
823	Franz. Brk. „Le Goulou Pere"	Mellin	Dünkirchen	"	Cumming & Co.
824	Dän. Sn. „Haabet"	Falck	Hartlepool	Schienen	"
825	Norw. Brg. „Resoulotion"	Hansen	Copenhagen	Ballast	Mitschell & Co.
826	Engl. Brg. „Agnes"	Ennew	Newport	Schienen	Stephany & Co.
827	Engl. Sn. „Alert"	Coping	"	"	Ordre
828	Russ. Dampf. „Alexander II."	Johanson	Petersburg	Güter	Tiedemann
829	Norw. Schlp. „Haabet"	Danielsen	Fahrsund	Heringe	Fenger & Co.
830	Meckl. Brg. „Van Schakrey"	Evers	Lübeck	Ballast	Ordre
831	Norw. Brg. „Lydia"	Nielsen	Malmoe	"	Mitschell & Co.
832	Dän. Sn. „Union"	v. Barm	Flensburg	Güter	Holst & Co.
833	Franz. Brg. „Bon St. Nicolas"	Jego	Cardiff	Ballast	Rücker & Co.
834	Han. Glt. „Johannes"	Wychmann	Antwerpen	Dachpfannen	Ordre
835	Oldenb Glt. „Mathilde"	Warncke	Bremen	Steine	Wöhrmann & S.
836	Dän. Brg. „Concordia"	Klyhn	Copenhagen	Ballast	Philipsen
837	Dän. Sn. „Sophia"	Kirchmann	Kastrup	"	
838	Preuß Sn. „Albert"	Ramm	Swinemünde	"	Ordre
839	Norw. Sn. „Solid"	Oroldsen	Harlingen	"	"
840	Meckl. Gls. „Emanuel"	Bick	Rostock	"	"
841	Engl. Sn. „Scottisch Maid"	Palerton	Hartlepool	Schienen	Eisnb. Compagn.
842	Oldenb. Sn.-Glt. „Elise"	Popken	Bergen	Heringe	Sengbusch & Co.
843	Dän. Sn. „Baltic"	Lynge	Flensburg	Klinker	Fenger & Co.
844	Preuß. Brg. „Undine"	Kräft	Swinemünde	Ballast	Ordre
845	Engl. Sn. „Victory"	Rambers	Pernau	"	"
846	Dän. Glt. „Grünhorst"	Früden	Lübeck	"	"
847	Dän. Jacht „Catharina Elise"	Andersen	Bergen	Heringe	Kriegsm. & Co.
848	Han. Kf. „Frau Martha"	Vries	Bergen	"	Ordre
849	Preuß. Sn. „Valetta"	Dücker	Greifswalde	Ladung	Thilo
850	Russ. Dampf. „Thetis"	Werner	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
851	Russ. Brg. „Läpwing"	Mohr	Copenhagen	Salz u. Korkh.	Renny & Comp.
852	Engl. Brg. „Norwal"	Watson	Hull	Schienen	Eisnb. Compagn.
853	Meckl. Gls. „Alexandrine"	Niemann	Rostock	Ballast	Schröder Co.
854	Preuß. Brg. „Hertha"	Sarnow	Boneß	Kohlen	Ordre
855	Engl. Brg. „Eliza"	Finlayson	Pernau	Ballast	"
856	Han. Glt. „Concordia"	Marquard	Stockholm	"	"
857	Dän. Sn. „Triton"	Jürgens	Lübeck	"	"
858	Schwed. Sn. „Frederika"	Lyberg	Eckenees	Steine	"
859	Norw. Gls. „Alliance"	Reinersen	Bergen	Heringe	Mohr & Co.
860	Russ. Sn. „Amalie"	Kützen	Schiedam	Ballast	Ordre
861	Engl. Brg. „Fanny"	Coggin	Lissabon	Salz	Schmidt & Co.
862	Engl. Sn. „Juno"	Grauer	Stettin	Ballast	Mitschell & Co.
863	" " „Gleaner"	Morgan	Pernau	"	Cumming & Co.
864	Dän. Sn. „Sorine"	Hansen	Liverpool	Salz	Fenger & Co.
865	Norw. Brg. „Forsoeget"	Hausen	Cardiff	Schienen	Ordre

Ausgegangene Schiffe: 575. Angek. Strusen 790.

Kunstdünger.

Auf dem bei der Stadt Wenden zwischen dem örtlichen Pastorate und dem Gute Kallenhof belegenen Gütchen Kathrinenberg ist gegenwärtig eine Dampfmaschine aufgestellt, welche, neben Bestreitung anderweitiger landwirthschaftlicher Zwecke — zunächst die Herstellung eines Kunstdüngers — bestehend aus einer Verbindung menschlicher Ausscheidungen mit chemischen Stoffen, Knochenmehl und thierischen Abfällen — ohne alle Beimischung von Erde — erzielen soll.

Da der zu präparirende Dünger nach Anweisung der Agriculturchemie alle die zur Nahrung, Thätigkeit und Löslichkeit des Bodens erforderlichen Stoffe — in größter Concentration enthält und wegen seiner Intensität leicht transportable ist — indem die Beimischung an Erde allererst bei der Anwendung vor sich gehet, ist das in Rede stehende Präparat als Dünger-Extract anzusehen und darnach zu beurtheilen. Die Vorzüge dieses Kunstdüngers lassen sich auf folgendes reduciren:

1) ist selbiges kein Bodenreizmittel, sondern bringt die fehlenden Stoffe demselben zu, erweckt schlummernde Kräfte und entsäuert den Boden;

2) treibt selbiges sowol den Halm als es auf Körner wirkt;

3) hält selbiges alles Gethier ab, welches Chemicalien meidet;

4) erfordert es nur geringe Transportausgaben und ist auch

5) auf Wiesen und in Gärten verwendbar.

Eine Lofstelle Land kann bei Roggen oder Waizen mit 2 Centner (1 Centner — 100 Pfd.) bestritten werden, und soll der Preis von 6 Rbl. pr. Centner nicht überschritten werden. Sommerfrucht, Wiesen, Klee und Kartoffeln erfordern circa 1 Centner pr. Lofstelle.

Voraussichtlich wird die in Rede stehende Anstalt bereits im Juli-Monat d. J. in's Leben treten, somit zur Herbstsaat noch benutzt werden können. Eine besondere Bekanntmachung wird das Weitere aufführen, eine Gebrauchsanweisung aber beim Verkauf mitgegeben.

Kathrinenberg bei Wenden, den 25. Juni 1859.

Im Auftrage des Besitzers der Anstalt:

Agronom J. Wachsmuth,
Vorsteher der Anstalt.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 25. Juni 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	3 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	3 2 60
Erbsen	3 3 20
	per 100 Pfund
Pr. Roggenmehl . .	1 70 90
Weizenmehl	3 50 80
Kartoffeln pr. Tschet.	2 25 40
Butter pr. Pud . .	7 20 60
Heu „ „ . . K.	40 50
Stroh „ „ . . „	30 35
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	3 50 —
Birken- u. Ellern- . .	— —

Ellern- . . pr. Faden	3 25 40
Fichten-	2 50 —
Grebnen-Brennholz .	2 1 80
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand . .	7¾ 8
⅔ Brand . . .	9¾ 10
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	50
„ Wrack-	42
Hofs-Dreiband . . .	45
Livländ. „ . . .	—
Flachsheede	20
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	15½ 16

	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Netzhinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	— —
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	83
Hafer à 20 Garz.	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	164½	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	29¾ ½	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	34	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 20..22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	133¼	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	102
5 pCt. dito 5te Anleihe	111	111½	„	„	111½
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	„	98¾	„	99	98¾
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 20..22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	103¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	„	100
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

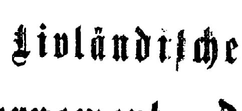
Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 26. Juni 1859. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 70. Пятница, 26. Іюня — Freitag, 26. Juni 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

In Folge Allerhöchster Tagesbefehle:

Der Herr und Kaiser hat zufolge Beschlusses des Minister-Comites den Beamten der Kanzellei des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements nachstehende Auszeichnungen Allergnädigst zu Theil werden lassen:

Es sind befördert worden: der Beamte zu besonderen Aufträgen, Kammerjunker Coll.-Assessor Radetzki v. Mikulicz zum Hofrath, der Journalist Coll.-Secr. Schwanenberg zum Tit.-Rath, der Canzellei-Beamte Gouv.-Secr. Ossipow zum Coll.-Secr. — Es sind verliehen worden: den Beamten zu besonderen Aufträgen: Coll.-Rath Hoge der St. Stanislaus-Orden mit der Kaiserlichen Krone, dem im Amte eines Kammerjunkers stehenden Coll.-Rathe Baron v. Mengden der St. Stanislaus-Orden 2. Cl., dem Coll.-Assessor Hartmann der St. Annen-Orden 3. Cl. und dem Secretairen Coll.-Rath Schütze der St. Stanislaus-Orden 2. Cl. — Die Erkenntlichkeit der Obrigkeit ist mit Allerhöchster Genehmigung zu Theil geworden: dem Secretair, Coll.-Assessor Pawlowsky, dem Translateur, Coll.-Assessor Truchanow, den jüngern Secretairsgehilfen, Tit.-Räthen Rudakow, Richter und Tachel, dem Archivaren der geheimen Abtheilung, Coll.-Secretair Seliwanow und dem Canzellei-Beamten Coll.-Registrator Tschischewsky.

In Folge von Tagesbefehlen aus dem Finanz-Ministerium.

Laut Prikas des Herrn Finanz-Ministers vom 30. Mai d. J. sub Nr. 12 ist der Sekretairsgehilfe des Rigaschen Zollamtes Chwertzen als Mitglied und Rentmeister in's Zollamt erster Classe zu Werschbalow und an dessen Stelle der Beamte des Departements des auswärtigen Handels Butkowsky als Sekretairsgehilfe beim Rigaschen Zollamte ernannt.

Публичная продажа имуществъ.

Отъ Новоладожскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что въ слѣдствіе опредѣленія онаго, состоявшагося 22. Апрѣля 1859 года, на удовлетвореніе иска бывшаго Тихвинскаго 3. гильдіи купца, а потомъ мѣщанина Козьмы Иванова Полякова съ Тихвинскаго помѣщика Семена Перфильева Апрѣлева по заемному письму 120 руб. и за забранный изъ лавки товаръ 10 руб., въ послѣдствіи переданнаго Тихвинскому 3. гильдіи купцу Матвѣю Осипову Шумилову, будетъ продаваться въ семъ Судѣ, съ публичнаго торга, принадлежащая Апрѣлеву пустошь Мячево, состоящая Новоладожскаго уѣзда въ Рожественскомъ Пашскомъ Погостѣ, по лѣвому берегу судоходной рѣки Паши, въ 80 верстахъ отъ города Новой Ладоги и въ 25 верстахъ отъ Архангельскаго тракта и въ одной верстѣ отъ Шижнемскаго Погоста. Въ пустошѣ этой, принадлежащей къ деревнямъ: Воронкиной, Савиновой тожъ и Платковой, обмежеванной одною окружною межею отъ прочихъ владѣльцевъ, состоитъ земли: пашни 710 саж., чистаго луга 1 дес. 850 саж., мѣшаннаго дровяннаго лѣса по суходолу 30 дес. 589 саж., подъ проселочною дорогою 132 саж., подъ бичевникомъ р. Паши 1040 саж., подъ половиною той же рѣки 1 дес. всего 33 дес. 981 саж., а за исключеніемъ неудобныхъ мѣстъ, какъ то: проселочной дороги, бичевника р. Паши и половины, одной удобной земли 31 десятина. Означенная пустошь оцѣнена въ 170 руб. 50 коп. с. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 8 числа Іюля 1859 г., съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Новоладожскаго Уѣзднаго Суда, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей публикаціи относящіяся.

Мая 8 дня 1859 года. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія Новгородскаго Губернскаго Правленія будетъ вновь продаваться, съ публичныхъ торговъ, недвижимое имѣніе Надворной Совѣтницы Елисаветы Николаевой Стромиловой, состоящее Новгородской Губерніи, Боровичскаго уѣзда, 2. стана въ деревнѣ Гривѣ, въ коей рев. муж. пола 28 и жен. 31, а наличныхъ жуж. 31 и жен. 35 душъ. Земли разнаго рода удобной и неудобной, всего 644 дес. 756 саж., оцѣненное въ 2400 руб. сер. — Имѣніе это назначено въ продажу наудовлетвореніе иска наслѣдниковъ Оберъ-Берггауптмана Евгенія Шапошникова всего 3304 руб. сер., въ срокъ торга 15. Іюля 1859 года, съ узаконенную переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутсвіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Landraths, Staatsraths und Ritters Friedrich von Buxhoewden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jeden, welche an das dem Herrn Supplicanten, Excellenz, zufolge eines mit Ihrer Excellenz der verwittweten Frau General-Majorin Julie Louise von Ekesparre, geb. Tunzelmann von Adlerflug am 4. Juni 1847 abgeschlossenen und am 26. August 1847 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 12,400 Rbl. S. und für eine alljährlich der gedachten Verkäuferin bis zu deren Ableben zu zahlende Leibrente von 300 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, auf der Insel Oesel im Jammaschen Kirchspiele belegene Gut Karky sammt den dazu gehörigen vier Maesaschen Gesinden, den sonstigen Appertinentien und dem Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der durch den nachher erfolgten Tod der gedachten Frau Verkäuferin erloschenen Leibrente, als auch hinsichtlich der nachstehend specificirten, theilweise ingrossirten, jedoch nach Anzeige Herrn Supplicantis längst berichtigten, auf dem Gute Karky annoch haftenden Schuldposten, über welche die bezüglichen quittirten Documente abhanden gekommen, als:

a) zufolge des § 3 des am 26. August 1847 corroborirten vorerwähnten Kauf-Contracts über das Gut Karky der Frau General-Majorin Julie Louise von Ekesparre, geb. Tunzelmann von Adlerflug zu zahlende Leibrente von 300 Rbl. S.,

b) zufolge des § 2 des am 1. November 1843 corroborirten Kauf-Contracts den von Poppenschen Erben resp. am 1. October 1843 u. 1. October 1844 zu zahlenden 3000 und 8000 Rbl. S.,

c) zufolge Ingrossation vom 31. August 1800, der zwischen dem Capitain von Fuchs und dem Bürgermeister Peter Friedrich Batzancourt für 5500 Rbl. S. über das Gut Karky abgeschlossene Pfand-Contract,

d) zufolge Ingrossation vom 1. Juli 1807 für den Pastor Carl Forsmann 7700 Rbl. B. A.,

e) zufolge Ingrossation vom 10. Juli 1807 für die Wilhelmine Dorothea Heermeyer 1000 Rbl. B. A.,

f) zufolge Ingrossation vom 23. April 1813 für die Maria Louise Batzancourt geb. von Güldenstubbe 13480 Rbl. 92 Kop. B. A.,

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der resp. am 1. November 1843 und am 28. März 1850 auf das Gut Karky ingrossirten Forderungen für die Frau Collegien-Assessorin Amalie Heldenburg von 2400 Rbl S. und für den Titulairrath Carl Johann von Freitag-Loringhoven von 6000 Rbl. S., oberrichterlich aufforden wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Karky sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obspecificirten Schuld- und Verhaftungsposten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Karky sammt den dazu gehörigen vier Maesaschen Gesinden, den sonstigen Appertinentien und dem Inventarium Sr. Excellenz dem Herrn Landrath, Staatsrath und Ritter Friedrich von Buxhoewden erb und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichneten Schuld- und Verhaftungsposten und die über dieselben etwa vorhandenen Documente für nicht mehr giltig erklärt

und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solchen angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß am 9. Juni 1859. Nr. 1987. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Directors der Ehstnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät Carl Platon Baron Kruedener, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem dimitt. Rittmeister Carl von Staden am 11. April d. J. abgeschlossenen und am 29. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 28000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Neuhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, insbesondere Näherrechts-Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Neuhof ruhenden Pfandbriefforderung, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Neuhof sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Director der Ehstnischen Districts-Direction der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät Carl Platon Baron Kruedener erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2026. 3

Riga-Schloß, den 8. Juni 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Kinder und Intestaterben der weiland Emilie Baronin von Meyendorff, geborenen von Richter, nämlich: der Marie verehelichten Baronin v. Wolff, geb. Baronesse v. Meyendorff, der Sophie Baronesse v. Meyendorff, der Emilie Baronesse v. Meyendorff, der Alexandrine verehelichten Baronin v. Wolff, geb. Baronesse v. Meyendorff, der Helene Baronesse v. Meyendorff, des Friedrich Barons v. Meyendorff, des Leonhard Barons v. Meyendorff und des noch minorennen Conrad Barons v. Meyendorff unter Assistenz seines Vaters des Alexander Barons v. Meyendorff als Vormund, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die supplicantischen Erben verstorbene Mutter, weil. Emilie Baronin von Meyendorff, geb. von Richter modo deren Gesammtnachlaß, und insbesondere an das dazu gehörige, mittelst des am 20. October a. p. corroborirten Abscheides des Livländischen Hofgerichts vom 13. October a. p. sub Nr. 3653 den eingangsgenannten supplicantischen Erben bereits zum erblichen Eigenthume zugeschriebene, im Wendenschen Kreise und Neu-Pebalgschen Kirchspiele belegene Gut Ramkau mit Sellin sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Uebertragung des gesammten Nachlaß-Vermögens der Frau defunctae und namentlich des dazu gehörigen Gutes Ramkau mit Sellin sammt Appertinentien und Inventarium auf den Namen der supplicirenden obbezeichneten Intestaterben, formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Ramkau mit Sellin haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf genanntes Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gesammte Nachlaß-Vermögen der weiland Emilie Baronin von Meyendorff, geb. von Richter und namentlich das dazu gehörige Gut Ramkau mit Sellin sammt Appertinentien und Inventarium den eingangsgenannten supplicantischen Erben als alleinigen Intestaterben der weiland obgenannten Frau defunctae, zu deren erb- und eigenthümlichen Gesammtbesitze adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Riga-Schloß, den 25. Mai 1859.

Nr. 1783. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Kirchspielsrichter-Adjuncten Gustav Carl Johann Samson

v. Himmelstiern, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an Supplicantis verstorbenen Vater, weiland dimitt. Rittmeister und Ritter Richard Bruno Samson von Himmelstiern, modo dessen Nachlaß und insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, zufolge eines zwischen defuncti hinterbliebener Wittwe, Rittmeisterin Mathilde Samson von Himmelstiern, geb. von Engelhardt, und sämmtlichen gleichfalls hinterbliebenen Kindern am 12. Februar 1854 abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 20. April ej. ai. corroborirten Erbtheilungs-Transacts, dem Supplicanten als Mit-Erben für die Summe von 115,000 Rubel S. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegene Gut Uelzen sammt Appertinentien und Inventarium, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Uelzen ruhenden Pfandbriefforderung, so wie der den transigirenden Erben und den sonstigen Igrossarien zustehenden Forderungen und Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß des weiland dimittirten Rittmeisters und Ritters Richard Bruno Samson von Himmelstiern und das dazu gehörige Gut Uelzen sammt Appertinentien und Inventarium gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der oberwähnte Erbtheilungs-Transact vom 12. Februar 1854 als rechtsgiltig anerkannt und das Gut Uelzen sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter-Adjuncten Gustav Carl Johann Samson von Himmelstiern zum alleinigen Besitz und Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1824. 2

Riga-Schloß, am 26. Mai 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Paul Arthur von Sievers kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit der verwittweten Frau Alexandra von Ditmar, geborenen Löwis of Menar, dem Alexander Carl Emanuel, der minderjährigen Bertha Caroline Dorothea und dem unmündigen Christoph Friedrich, Geschwister von Ditmar am 3. Februar d. J. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 3. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 50,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dörptschen Kreise und Poelweschen Kirchspiele belegene Gut Warbus sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Warbus ruhenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtliche Inhaber der contractlich übernommenen und auf genanntes Gut ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Warbus sammt Appertinentien und Inventarium dem Paul Arthur von Sivers erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1627.

Riga-Schloß, den 15. Mai 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Garde-Stabs-Capitains und Ritters Otto von Möller kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Johann Ludwig von Güldenstubbe am 10. Februar d. J. abgeschlossenen und am 23. Februar d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 55000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, auf der Insel Oesel im Pyhaschen Kirchspiele belegene Gut Sall mit Würzen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme des Verkäufers Johann Ludwig von Güldenstubbe, wegen des

demselben zuständigen Kaufschillingsrückstandes von 15000 Rbl. S. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Sall mit Würzen sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Garde-Stabs-Capitain und Ritter Otto v. Möller erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1703. 1

Riga-Schloß, den 20. Mai 1859.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten Gotthard Grafen Manteuffel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den am 19. December 1830 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Supplicantis Vater, weil. Herrn Camill Alexander Grafen Manteuffel, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen an den obberegten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1867.

Riga-Schloß, den 27. Mai 1859. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Leo Barons Loudon, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Hofrath und Ritter Carl Adam von Stankiewicz am 2. April d. J. abgeschlossenen und am 7. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 92157 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Bilskenshof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit Societät, wegen deren auf dem Gute Neu-Bilskenshof haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der sowol laut dem am 7. April d. J. corroborirten Contracte namentlich übernommen, als auch auf das gedachte Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Neu-Bilskenshof sammt Appertinentien und Inventarium dem Leo Baron Loudon erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1921.

Riga-Schloß, den 29. Mai 1859. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. füget das Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr P. A. von Sivers nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem gedachten Herrn P. A. v. Sivers eigenthümlich gehörigen, im Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegenen Gute Rappin mit Woebs das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Grundstück Matz groß 23 1/3 Thaler, auf den in den Verband der Rappinschen Gemeinde tretenden Jacob Schmalz, für den Preis von 2300 Rbl. S., dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachte Kauf-Contracte übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer als freies, von allen auf dem Gute Rappin mit Woebs ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine etwanigen Erben angehören soll; als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, Allen und Jeden, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen

die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monaten, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das angeführte Grundstück sammt Appertinentien dem resp. Käufer erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 730.

Dorpat am 28. Mai 1859. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiemit kund und zu wissen, welchergestalt die Gebrüder Iwan Minin Rundalzow der Aeltere und Iwan Minin Rundalzow der Jüngere mittelst des zwischen ihnen am 31. Januar 1857 abgeschlossenen und am 4. März 1857 corroborirten Erbtheilungs-Transacts:

1) den Nachlaß ihres verstorbenen Vaters des weil. Dörptschen Kaufmanns 2. Gilde Mina Archipow Rundalzow in der Weise unter sich getheilt, daß
   a) dem hiesigen Kaufmann 3. Gilde Iwan Minin Rundalzow dem Aeltern, die hierselbst im 2. Stadtheile sub Nr. 200 und 213g belegenen zwei hölzernen Wohnhäuser sammt Appertinentien und die im Kaufhofe sub Nr. 4, 26 und 28 befindlichen drei steinernen Buden und
   b) dem Doerptschen Meschtschanin Iwan Minin Rundalzow dem Jüngern, das im 3. Stadttheil sub Nr. 181a belegene steinerne Wohnhaus sammt Appertinentien und die im Kaufhofe sub Nr. 19 belegene Bude als Eigenthum zugefallen und
2) dieselben außerdem zur Erfüllung des letzten Willens ihres vorbenannten Erblassers, des weil. Dörptschen Kaufmanns 2. Gilde Mina Archipow Rundalzow, daß nämlich seine Familie in dem Besitze seines Immobiliar-Nachlasses zu conserviren sei — die Uebereinkunft getroffen, daß die dem Iwan Minin Rundalzow dem Jüngern zugefallenen Immobilien, nunmehr nach dessen erfolgtem Tode, den Gebrüdern Peter Iwanow und Fedor Iwanow Rundalzow, Söhnen des ebenfalls verstorbenen Kaufmanns Iwan Minin Rundalzow des Aeltern erbrechtlich als Eigenthum zufallen, letztere dagegen verpflichtet sein sollen, den vier Töchtern des Iwan Minin Rundalzow des Jüngern Namens Anna, Elisabeth, Olga und Alexandra Iwanowa Rundalzow 600 Rbl. S., nämlich jeder verheiratheten Tochter 100 Rbl. S. und jeder unverheiratheten Tochter 200 Rbl. S. und zu seinem Begräbnißplatze 50 Rbl. S. auszuzahlen, in welcher Folge Peter Iwanow und Fedor Iwanow Rundalzow, zur Besicherung des ihrem mehrgedachten Vater und ihrem mehrgedachten Oheim zugefallenen Eigenthumsrechts an den ad 1 erwähnten Immobilien, so wie der transactlichen Uebereinkunft über die Uebertragung der dem letzteren zugefallenen Immobilien auf Supplicanten, um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten haben. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an obgedachte Immobilien aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Erbtheilungs-Transact Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 18. April 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien den Gebrüdern Peter und Fedor Rundalzow nach Inhalt des Erbtheilungs-Transacts zugesichert werden soll. 1

Dorpat-Rathhaus am 7. März 1859. Nr. 310.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt ein Kaiserliches Rigasches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem zum Bauerstande gehörigen Eigenthümer des im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Rujen-Großhof gehört habenden Gesindes Ballod — Krisch Inde und dem gleichfalls zum Bauerstande gehörenden Ans Schwern hierselbst nachgesucht worden ist ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen: „daß besagter Krisch Inde sein ihm erb und eigenthümlich zugesprochenes Gesinde Ballod an den gedachten Ans Schwern für die Summe von 875 Rbl. S. verkauft“ und Contrahenten den bezüglichen Contract hieselbst beigebracht haben, als hat das Rigasche Kreisgericht, diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an dem genannten Gesinde Ballod cum omnibus appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthums-Ueber-

tragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb 3 Monaten, d. h. bis zum 22. August 1859 bei diesem Kreisgericht solche ihre Anforderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Gesinde Ballod cum omnibus appertinentiis dem Käufer Ans Schwern erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber sich in Acht zu nehmen hat. Nr. 840.

Wolmar, den 28. Mai 1859. 2

Edictal-Citation.

Wenn dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des Tischlers Johann Lerch unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hiermit aufgefordert, dem Genannten im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen seiner wider den Herrn von Stankewitsch in puncto Forderung sich am 10. August a. c. bei diesem foro zu melden habe, widrigenfalls seine Sache delirt werden wird. Nr. 640. 3

Gegeben im Kreisgericht zu Wenden den 3. Juni 1859.

Bekanntmachungen.

Demnach der Gesindepächter Michel Herne vom Gute Karrasky um Mortification der von der Ehstnischen Districts-Direction am 15. Mai 1053 ausgestellten Zinses-Zins-Scheine sub Nr. $^{142}/_{1542}$ bis incl. $^{152}/_{1552}$, jeder groß 90 Rbl. S. und sub Nr. $^{351}/_{1401}$, groß 10 Rbl. S. gebeten, so werden in Grundlage des Patents einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die Mortification der vorstehend bezeichneten zwölf Zinses-Zins-Scheine rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von 6 Monaten a dato — wird sein bis zum 10. September 1859 — bei dieser Ober-Direction hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchlos abgelaufener Frist von 6 Monaten a dato die vorbezeichneten Zinses-Zinsscheine für ungültig erklärt und das weitere Vorschriftliche hierin verfügt werden wird. 1

Riga, den 10. März 1859. Nr. 283.

Diejenigen, welche
1) die Bewerkstelligung der jährlichen Reparaturen an den Stadtgebäuden der 1., 2. und 3. Abtheilung, und
2) die Töpferarbeiten in denselben Gebäuden,
übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 30. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 19. Juni 1859.

Nr. 554. 2

Лица желающія принять на себя производство ежегодныхъ починокъ въ городскихъ зданіяхъ 1., 2. и 3. Отдѣленій и 2) производство печныхъ работъ въ оныхъ же зданіяхъ — вызываются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 30. ч. Іюня с. г. съ часа по полудни, условія же, до сего торга касающіяся заранѣе могутъ быть усмотрѣны въ оной же Коммиссіи Городской Кассы. № 554. 2

* * *

Mit Bezugnahme auf die diesseits unter dem 29. December 1858 ergangene Publication bringt die Administration der von der Rigaschen Stadtgemeinde garantirten Sparkasse vom Jahre 1832 den Inhabern von Sparkassenscheinen, welche vor dem 1. December 1858 ausgereicht worden sind, hiedurch in Erinnerung, daß solche Scheine nur dann den nach dem 1. December 1858 ausgegebenen, in Betreff der Verzinsung vollständig gleichgestellt werden sollen, wenn sie gemäß dem § 35 der Statuten zur Umschreibung vorgestellt und gegen neue Sparkassenscheine ausgetauscht werden. 1

Riga, den 10. Juni 1859.

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden am 8. Juli 1859 Torge abgehalten werden:
1) über die an den Gebäuden der Quartier-Verwaltung zu bewerkstelligenden Reparaturen und Töpferarbeiten,
2) über die Lieferung des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Hanföls,
3) über die Lieferung der für das Militair erforderlichen Talglichte,
4) über die Lieferung von Spiritusgas und
5) über die Lieferung von Lampendochten.

Demnach werden Diejenigen, welche sich an diesen Torgen betheiligen wollen, desmittelst auf-

gefordert, schon zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen. 2

Riga-Rathhaus am 17. Juni 1859. Nr. 53.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Dienstag am 30. Juni d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Fedora Gustowa Michelsohn, bestehend in einigen Möbeln, Kleidern, Wäsche, Hausgeräth und mehren anderen brauchbaren Sachen, in dem im 3. Quartier des 1. Moskauschen Vorstadttheils, an der Palissadengasse sub neue Nr. 15 belegenen, defunctae zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schroeder, Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das Original-Urlaubs-Billet des auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen vom Grenadier-Regiment des Erzherzogs Franz Karl, Namens Jakob Antonow Bobrowsky.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Sängerin Anna Franziska Hoffmann nebst Schwester Clara Natalie, Diener Jacob Grieszat, Sänger Hermann Ferdinand Erggelet, Glasergesellen Johann Heinrich Christian Paschen u. Johann Wilhelm Tiedemann, Kaufmann A. G. Mayer, Reifschlägergesell Carl Gitt, Julius Albert Borchert, Oekonom Constantin Kuphal, Schauspieler Gustav Adolph Herrling 3

Kaufmannswittwe Concordia Schleck geb. Thurau, Brennereiführer Emil Girod, Dienstmädchen Maria Gallinat, Handlungsreisender Franz Emil Wülfing, 2

Wirthschaftsinspector Hugo Falke, Arbeiters-Wittwe Susanna Elisabeth Nitsch geb. Linck, Wilhelm Heinrich Pelz, Kaufmann Franz Schlebach, 1

nach dem Auslande.

Leiser Dawidowitsch Taubkin, Elias Leiserowitsch Ettel, Mulf Momschow Eidus, Charlotte Nystroem, Opernsängerin Fräulein Wilhelmine Meyer, Schauspielersfrau Bertha Heck geb. Seeger, Johann Heinrich John, Nicolai Bernhard Woldemar Forsmann, Fedor Petrow Gorschakow, Ernst Weinberg nebst Frau, Wittwe Canstantia Puchalsky, Johann Peter Thomas Stratmann, Soldatentochter Wassilissa Fedorowa, Ustinji Jermolajewa Naumowa, Louise Adelheid Loreck, Fedosja Nikiforowa, Catharina Fedorowa Sergejewa, Gerschon Gdalewitsch Masa, Boruch Leibowitsch Chaimtschin, Bendet Mowschowitsch Awerbuch, Michael Freymann, Opernsänger Gustav Schlüter, Johann Georg Frey, Anna Pankratjewa, Andrei Kusmin Tscherwäkow, Janne Grünberg, Login Iwanow Kutkowsky, Wladimir Stepan Sureischikow, Nikolai Timofejew Budnow, Soldatentochter Anna Marja Petersohn, Tischlergesell Franz Hornung, Alexei Andrejew Sesnendäjew, Alexei Babitschew, Berk Salmanow Ramm, Anna Catharina Graff, Martin Franz Paul, Wilhelmine Friederike Constantie Vogt, Kirila Grigorjew Semenow, Ossip Trafimow Grigorjew, Anna Juliana Ratschewsky, Nastasja Nasarowa Konstantinowa nebst Kindern, Caroline Goofzens geb. Löbel, Johann Heinrich Broedermann, Lieut Constantin Nikitin Kuläjew, Carl Samuel Melling, Bäckergesell Friedrich Ludwig Kling, Wilhelm Heinrich Hauke nebst Frau,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen: 1) zu Nr. 37 u. 39 der Kurländischen, Nr. 20, 21, 22 u. 25 der Smolenskischen, Nr. 19 der Kostromaschen, Nr. 18, 19, 20 u. 23 der Witebskischen, Nr. 18 der Tomskischen, Nr. 21 der Wladimirschen, Nr. 20, 21 u. 22 der Simbirskischen, Nr. 20, 21 u. 23 der Orelschen, Nr. 20 der Tulaschen, Nr. 21 der Archangelschen, Nr. 20, 21 u. 22 der Wolhynienschen, Nr. 19, 20, 21 u. 22 der Tambowschen, Nr. 20, 21 u. 22 der Kalugaschen, Nr. 19 u. 21 der Nishegorodschen, Nr. 18 der Minskischen, Nr. 15 u. 19 der Tschernigowschen, Nr. 23 der Moskauschen, Nr. 18 u. 20 der Chersonschen, Nr. 13 u. 22 der Jaroslawschen, Nr. 14 der Kasanschen, Nr. 19 der Saratowschen, Nr. 30 der Mohilewschen, Nr. 12 u. 13 der Pleskauschen, Nr. 19 der Wologdaschen, Nr. 22 der Twerschen, Nr. 19 u. 23 der Kiewschen, Nr. 21 der Kownoschen, Nr. 24 der St. Petersburgschen, Nr. 20 der Permschen, Nr. 17 der Poltawaschen, Nr. 18 der Podolienschen, Nr. 22 der Räsanschen, Nr. 6 u. 10 der Wilnaschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) besondere Artikel zu Nr. 96, 106, 108 u. 110 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung; 3) ein Artikel über ausgelooste Polnische Schatz-Obligationen und 4) zu Nr. 18, 19 u. 21 der Witebskischen Gouvernements-Zeitung über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**